

Amtsblatt

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

Nr. 3. *Krasnostaw, am 20. Februar 1917.* **JAHR III.**

Inhalt: 34. Auszeichnungen. — 35. Aufruf des Kreiskommandanten anlässlich des Scheidens vom Amte. — 36. Spenden. — 37. Erhöhung der Lehrergehalte. — 38. Bestimmungen der Gebiete der Städte: Chelm, Działoszyce und Krasnostaw. — 39. Frühjahrsanbau. — 40. Beschlagnahme der Melasse. — 41. Aufnahme von Freiwilligen zum Finanzwachdienste. — 42. Steckbrief. — 43. Amtsstunden in der landw. Abteilung des Kreiskommandos.

34.

Auszeichnungen.

Laut Allerhöchster Entschliessung hat Sr. Majestät verliehen:

Die Allerhöchste belobende, Anerkennung für vorzügliche Dienstleistung in besonderer Verwendung:

Dem k. k. Landst. Oberleutnant-Auditor Bojdecki Alois.

35.

An die Bewohner des Kreises.

Auf höheren Befehl auf einen anderen Dienstposten berufen, drängt es mich, bei dieser Gelegenheit allen Bewohnern für ihre Unterstützung in der Herbeiführung normaler Zustände und für das mir oft bekundete Vertrauen auf diesem Wege meinem Dank Ausdruck zu verleihen.

Es war mit vergönnt, 17 Monate das Kommando über den Kreis zu führen. Ich war in dieser Zeit eifrigst bestrebt, die durch die kriegerischen Ereignisse in den Jahren 1914 und 1915 erlittenen Schäden gutzumachen und haltbare Zustände zu schaffen.

In dieser Hinsicht wurde ich von dem grössten Teil der Bevölkerung tatkräftigst unterstützt.

Ich wünsche dem so fruchtbaren und schönen Kreise Krasnostaw ein gutes Gedeihen und eine glückverheissende Zukunft.

SCHUBERTH Obstlt. m. p.

36.

Spenden.

Die Herren des Grossgrundbesitzes haben anlässlich meines Scheidens vom Kreiskommando einen Betrag von 2000 Kronen zu meiner Verfügung nach eigenem Ermessen gestellt. Für die hochherzige Spende, welche ich humanitären Zwecken zuführen werde, sage ich allen Beteiligten meinen herzlichsten Dank.

Demzufolge verteile ich.

Zur Bekleidung armer Schulkinder des ganzen Kreises . . 1000 Kr.
Zur Einrichtung der Spitalsbaracke in Żółkiewka . . . . 500 „
Dem Kinderheim in Krasnostaw . . . . 250 „
„ Greisenasyl „ „ . . . . 250 „

SCHUBERTH Obstlt. m. p.

37.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 29. Jänner 1917 V. Bl. III betreffend das Volksschulwesen.

Auf Grund der Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915, Nr. 6 V.-Bl. und vom 17. Oktober 1915, Nr. 41 V.-Bl. wird verordnet, wie folgt:

Artikel I.

§ 20 der Verordnung des Militär-General-Gouverneurs vom 31. Oktober 1915, Nr. 7 V.-Bl. hat zu lauten:

§ 20

Für die Festsetzung der Bezüge durch den Kreiskommandanten nach § 9, Abs. 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten gelten folgende Grundsätze:

A.

Lehrpersonen, die bisher auf einem Lehrposten in Polen angestellt waren, erhalten:

a) an Grundgehalt alle bisherigen Bezüge, oder – wenn sie bisher auf einem anderen Lehrposten angestellt waren – nach Ermessen des Kreiskommandos alle Bezüge, die sie bisher auf ihrem früheren Dienstposten bezogen haben oder die ihr Vorgänger auf dem neuen Dienstposten bezogen hat;

b) eine 25% ige Teuerungszulage von den Barbezügen des Grundgehaltes;

c) eine Naturalwohnung oder ein Quartiergeld (Relutum) im Ausmaße von 20% der Barbezüge des Grundgehaltes.

Die unter a) und b) bezeichneten Bezüge sind, wenn sie zusammen das nachstehende Mindestausmaß nicht erreichen, auf dieses Ausmaß zu ergänzen, und zwar:

in der Stadt Lublin auf . . . . 1600 K,
in den Städten Chełm und Dąbrowa górnicza auf . . . . 1500 K,
in der Städten Kielce, Piotrków, Radom und Zamość, sowie in den im Kreis Dąbrowa górnicza gelegenen Orten: Gołonóg, Jósefów, Niemce, Niwka, Strzemieszyce wielkie, Ząbkowice, Zagórze und Żarki auf . . . . 1400 K,
in allen übrigen Kreisstädten, sowie in allen Orten der Kreise Chełm, Hrubieszów und Tomaszów auf . . . . 1300 K,
in allen übrigen Orten auf . . . . 1200 K,

Die Bezüge werden in Kronenwährung ausgezahlt und von der Rubelwährung nach dem Kurse von 1 Rubel zu 2 K 75 h berechnet.

B.

Neu angestellte Lehrpersonen erhalten:

a) je nach der Qualifikation Gebühren von 700 bis 900 Kronen jährlich;

b) eine Teuerungszulage im Jahresausmaße von:

in der Stadt Lublin . . . . 700 K,

in den Städten Chełm und Dąbrowa górnicza . . . . 600 K,

in den Städten Kielce, Piotrków, Radom und Zamość, sowie in den im Kreise Dąbrowa górnicza gelegenen Orten: Gołonóg, Józefów, Niemce, Niwka, Strzemieszyce wielkie. Ząbkowice, Zagórze und Żarki . . . . 500 K,

in allen übrigen Kreisstädten, sowie in allen Orten der Kreise Chełm, Hrubieszów und Tomaszów . . . . 400 K,

in allen übrigen Orten . . . . 300 K,

c) eine Naturalwohnung oder ein Quartiergeld (Relutum) im Ausmaße von 20% der unter a) bezeichneten Barbezüge.

C.

Leitende Lehrpersonen an Schulen mit mehreren Lehrkräften oder mit mehreren Klassen erhalten eine Remuneration von je 100 Kronen jährlich für jede Stammklasse.

Artikel II.

Diese Verordnung findet auf alle seit dem 1. September 1916 fälligen Gehaltszahlungen Anwendung.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

KARL KUK, m. p.

Feldzeugmeister.

38.

Verordnung

des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 29. Jänner 1917. Bestimmungen der Gebiete der Städte: Chełm, Działoszyce und Krasnostaw.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 18. August 1916 Vdgs. Bl. Nr. 65 wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Die Gebiete der Städte Chełm, Działoszyce und Krasnostaw werden mit Giltigkeit vom 10. Februar 1917 in folgender Weise erweitert:

1) das Gebiet der Stadt Chełm auf die bereits am 15. Juni 1916 aus der Gemeinde Krzywiczki ausgeschiedenen Ortschaften Palichonki, Obłonie und Osady młynarskie;

2) das Gebiet der Stadt Działoszyce auf die in dem Dorfe Dziekanowice (Gemeinde Drożejowice) gelegenen Häuser Nr. 219, 231 und 232, sowie auf die in dem Dorfe Pociecha (Gemeinde Sancygniów) gelegenen Häuser Nr. 225, 226, 227, 228, 229 und 230;

3) das Gebiet der Stadt Krasnostaw auf die bisher der Landgemeinde Krasnostaw angehörenden Ortschaften Dorf Góry, Dorf Zadwórze und Meierhof Zadwórze.

§ 2.

Alle innerhalb der neuen Stadtgrenzen gelegenen Bauerngründe werden in die Stadtgemeinden einverleibt.

§ 3.

Die in die Stadtgebiete einbezogenen Ortschaften (Ortschaftsteile) werden aus dem bisherigen Gemeindeverbande ausgeschieden. Die bei der Abgrenzung der Stadtgebiete erübrigenden Teile der Gemeindegebiete verbleiben weiter im bisherigen Gemeindeverbande.

§ 4.

Die Stadtgemeinde übernimmt mit dem Tage der Eingemeindung die Rechte und Pflichten, sowie das Vermögen und die Schulden der eingemeindeten Ortschaften bzw. Ortschaftsteile; die erforderlichen Auseinandersetzungen insbesondere auch hinsichtlich der Steuern und anderen Abgaben haben die Kreiskommanden vorzunehmen.

Privatrechtliche Verpflichtungen und Ansprüche der Stadtgemeinde bzw. der eingemeindeten Ortschaften (Ortschaftsteile) sowie bestehende Konzessionen und erworbene Rechte Dritter werden jedoch durch die Eingemeindung nicht berührt.

§ 5.

Die eingemeindeten Ortschaften (Ortschaftsteile) unterliegen vom Tage der Eingemeindnng ab, den für die betreffende Stadt geltenden Vorschriften.

§ 6.

Die bisherige Verwaltung und Vertretung der eingemeindeten Ortschaften bleibt bis zur Neuordnung der Verwaltung durch die betreffende Stadt (Gemeinde) bestehen. Diese Neuordnung hat spätestens bis zum 1. April 1917 zu erfolgen.

§ 7.

Die zuständigen Kreiskommanden haben noch vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Grenzen des erweiterten Stadtgebietes unter Zuziehung der interessierten Gemeinde- (Ortschafts-) und Stadtvertreter sowie der daran besonders interessierten Besitzer von Wirtschafts- und Industriebetrieben an Ort und Stelle entsprechend den Bestimmungen des § 1 festzusetzen und zu bezeichnen.

Ihnen obliegt auch weiterhin die Sorge für die Erhaltung dieser Grenzen und die Entscheidung aller diesfalls entstehenden Streitigkeiten.

§ 8.

Die anlässlich der Erweiterung der Stadtgebiete und Ausscheidung von einzelnen Ortschaften (Ortschaftsteilen) aus ihrem bisherigen Gemeindeverbande erforderlichen Massnahmen wegen: Übertragung bezw. Berichtigung des Bevölkerungsbücher und der von den Bürgermeistern und Gemeindevorstehern geführten Standesregister, wegen des Meldewesens u. s. w. haben die zuständigen Kreiskommandos zu treffen.

39.

Frühjahrsanbau.

Wie im Vorjahre ist auch in diesem Frühjahre, sobald es halbwegs die Witterung zulässt, mit dem Anbau der Felder zu beginnen. Sämtliche im vergangenen Herbste nicht bebauten Grundstücke müssen unbedingt angebaut werden. Insbesonders wird der Anbau von grossen Mengen der Frühkartoffeln jedem Landwirt zur Pflicht gemacht. Infolge Mangel an den notwendigsten Arbeitskräften ist eine gegenseitige Unterstützung und Hilfe dringend notwendig. Soweit als möglich wird seitens des Kreiskommandos diesbezüglich auch das Notwendigste zur Unterstützung der Anbauer getan werden und ist sich gegebenenfalls bei der landwirtschaftlichen Abteilung Rat zu holen.

40.

Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 3. Februar 1917 Z. F. Nr. 104.987 betreffend die Beschlagnahme der Melasse und Festsetzung des Übernahmspreises für dieselbe.

Auf Grund des Artikels 53 des Übereinkommens vom 18. Oktober 1907 über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Sämtliche Melasse, d. i. der bei der Rübenerzeugung bezw. dessen Raffinerie anfallende Restsyrup, der weniger als 55% Zucker (Polarisation) und mehr als 26% Nichtzuckerstoffe enthält und ohne besondere Einrichtungen bezw. Verfahren nicht mehr entzuckert werden kann, ist, gleichgiltig, ob die Melasse aus früheren Betriebsperioden stammt oder erst anfallen wird, zu Gunsten der Militär-Verwaltung beschlagnahmt.

§ 2.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass Melasse ohne Bewilligung des MGG weder transportiert, verkauft bezw. gekauft oder verfüttert, noch zu irgend einem Zwecke verarbeitet werden darf.

§ 3.

Jene Zuckerfabriken im österr. ung. Okkupationsgebiete, die eine betriebsfähige Anlage zur Entzuckerung der Melasse besitzen, dürfen die aus ihrem eigenen Betriebe stammende Melasse zum Zwecke der Entzuckerung verarbeiten.

§ 4.

Für Melasse von der in § 5 festgesetzten Qualität wird ein Übernahmspreis von K 12.– pro 100 kg netto loco Verladestation bezw. Erfüllungsort festgesetzt. Dieser Übernahmspreis gilt ohne Fässer bezw. sonstige Gefässe, schliesst aber die Abfüllung in solche bezw. in Zysternenwagen in sich.

§ 5.

Obiger Übernahmspreis gilt auf Basis eines Zuckergehaltes (Polarisation) von 50% und natürlicher alkalischer Reaktion der Melasse.

Für Melasse mit höherem bezw. geringeren Zuckergehalt wird der Übernahmspreis für jedes 1/10% des tatsächlichen Zuckergehaltes über bezw. unter dieser Qualitätsbasis von 50% um nachstehende Zuschläge bezw. Abzüge erhöht, bezw. verringert.

Bei einem Zuckergehalt von:

50–54%	um	1/500	des Übernahmspreises	d.	i.	um	2.4	Heller
54–55%	„	1/600	„	„	„	„	2.0	„
50–47%	„	1/500	„	„	„	„	2.4	„
47–46%	„	1/300	„	„	„	„	4.0	„
46–40%	„	1/240	„	„	„	„	5.0	„

Für Melasse unter 40% Zuckergehalt (Polarisation) finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

§ 6.

Melasse mit weniger als 40% Zuckergehalt (Polarisation) ist als verdünnte Melasse ausdrücklich zu bezeichnen.

Der Übernahmspreis für solche Melasse wird in jedem einzelnen Falle auf Grund deren Qualität (Zuckergehalt, Dichte und Säuerung) vom MGG. festgesetzt, dessen oberste Grenze K. 6.– pro 100 kg netto loco Lagerungsort verladen, jedoch ohne Gefässe, beträgt.

§ 7.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, wobei neben der Strafe der Verfall der Melasse, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet, ausgesprochen werden kann. Das Verfahren einschliesslich der Verwendung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände richtet sich nach der Verordnung des Armeeoberkommandanten Nr. 30 V. Bl. vom 19. August 1915.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am Tage deren Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:

KUK m. p.

41.

Heranziehung der Einwohner des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienste.

Die k. u. k. Militärverwaltung wird noch eine gewisse Anzahl der sich freiwillig meldenden Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando des M. G. G. in Lublin aufnehmen.

Die Bedingungen zur Aufnahme der sich Meldenden sind nebst physischer Eignung:

a) die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, haben Vorzug);

b) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz:

c) makelloses Vorleben;

d) ein Alter von über 18 bis höchstens 32 Jahren;

e) Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche;

f) schliesslich die Verpflichtung mittels eigenhändig zu schreibenden und zu unterschreibenden Reverses zum mindest zweijährigen Dienste und Unterwerfung durch diese Zeit allen die Finanzwache bindenden disziplinar-und strafgerichtlichen Bestimmungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann jedoch diese Angestellten jederzeit ohne Angabe der Gründe vom Dienste entheben.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

Diese Leute erhalten an Gebühren:

1.) das jeweilige Etappenrelutum, derzeit täglich .	K 3.90
2.) Löhnung täglich	K 2.74
3.) Feldzulage täglich	K 1.20

von 10 zu 10 Tagen im Vorhinein ausbezahlt.

Das halbfache Etappenrelutum wird jedoch diesen Personen bei auswärtigen Dienstverrichtungen nicht zugestanden.

Ausserdem erhalten sie die Bekleidung u. zw. 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe.

Die schriftlichen Gesuche samt notwendigen Originaldokumenten sind von den Bewerbern beim k. u. Kreiskommando persönlich zu überreichen.

42.

Steckbrief.

Wider den Josef Czachyra aus Tarnogóra, Kreis Krasnostaw sind hg. vorläufige Erhebungen wegen des Verbrechens des Aufstandes nach § 344 Mst. G. anhängig.

Der Verdächtigte, Josef Czachyra, der gleich nach Verübung der Tat flüchtig geworden ist, ist in Tarnogóra geboren und zuständig, 57 Jahre alt, röm.-kath., ca 160 cm gross, hat schmächtigen Körperbau, schwarze Haare, dunkelblonden schwachen Schnurrbart, bedient sich stets eines schnellen Ganges, trägt schwarzen langen Winterrock, Stiefel, polnische Kappe und spricht polnisch.

Alle Kommanden, Behörden und Sicherheitsorgane werden ersucht nach dem obigen Verdächtigen eifrigst zu forschen, sowie denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k Militärgerichte in Krasnostaw einzuliefern.

43.

Empfangsstunden bei der Landwirtschaftlichen Abteilung des Kreiskommandos.

Aus Dienstesrücksichten empfängt der Vorstand der Landwirtschaftlichen Abteilung die Parteien nur am Dienstag und Freitag vormittags.

Oberstleutnant

SCHUBERTH

m. p.

DRUK. J. POPIELA LUBLIN. KRAK.-PRZEDM. 60.